

Die Genossenschaften in den Entwicklungsländern

Eine Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation

In den Entwicklungsländern blickt man mit großen Erwartungen auf die Genossenschaften. Eine Fülle offizieller Verlautbarungen legt Zeugnis davon ab, daß die Entwicklung des Genossenschaftswesens in vielen Entwicklungsländern als ein Modell der wirtschaftlichen Entwicklung überhaupt angesehen wird. „Co-operation“ wird mehr und mehr als der Schlüssel zu einer Entwicklung begriffen, die in Dezentralismus, sozialer Spontaneität und Aktivierung der individuellen Antriebe die wichtigsten Hebel zur Schaffung der menschenwürdigen, in gesellschaftlicher und politischer Stabilität verankerten Existenz sieht.

Dem Genossenschaftssektor wird in der Entwicklungsplanung vieler Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit geschenkt, weil man erkannte, daß hier ein relativ geringer Aufwand den relativ größten Nutzen bringt. In der Genossenschaftspolitik wird der Mensch unmittelbar angesprochen: die politischen Bestrebungen korrespondieren mit dem vitalen Interesse. Die zentrale Entwicklungsplanung soll auf halbem Weg der Initiative der kleinen Gemeinschaften begegnen; so sollen die Entwicklungsimpulse die Breitenwirkung und multiplikative Kraft gewinnen, das wirtschaftliche und soziale Leben in wesentlichen Grundlagen zu erneuern.

Indien gibt ein Beispiel. Indien erkennt dem Genossenschaftswesen, einem wichtigen Mittel seiner Entwicklungsplanung, den Rang eines eigenständigen Zieles zu¹⁾. Von *Jawaharlal Nehru*, dem großen überzeugten Genossenschaftsförderer, stammt der Satz, daß die Pflege des Genossenschaftswesens keine Frage der Wahl, sondern daß sie einfach notwendig sei²⁾.

Die entwicklungspolitische Bedeutung des Genossenschaftswesens ist unbestritten. Die Wissenschaft hat sich in wachsendem Maße dieses unerschöpflichen Themas angenommen³⁾. Zahlreiche statistische Erhebungen sind von ILO, FAO, UNO-Wirtschaftskommissionen und dem Internationalen Genossenschaftsbund vorgenommen worden. Die praktische Funktionsweise der Genossenschaften in den Entwicklungsländern ist in handlichen Anleitungen zur genossenschaftlichen Selbstverwaltung dargestellt worden⁴⁾. Experten aller Nationen haben durch ihre Erfahrungsberichte Möglichkeiten und Grenzen einer genossenschaftlichen Entwicklungspolitik aufgezeigt.

Die *Internationale Arbeitsorganisation* (ILO) hat sich das große Verdienst erworben, die Summe aus all diesen internationalen Erfahrungen zu ziehen, indem sie die Frage der „Rolle der Genossenschaften in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer“ auf die Tagesordnungen der 49. und 50. Internationalen Arbeitskonferenz (1965 und 1966) setzte. Den Konferenzen, bzw. ihren Genossenschaftsausschüssen, war die Aufgabe gestellt, Empfehlungen zur Genossenschaftspolitik der Entwicklungsländer zu formulieren und zu verabschieden, international anerkannte Grundsätze der Genossenschaftsförderung aufzustellen, die das Streben nach einer raschen Entwicklung mit der Rücksichtnahme auf genossenschaftliche Eigenart und Autonomie verbinden.

Die Internationale Arbeitsorganisation hat mit diesem universalen Thema „Genossenschaftswesen“ nicht etwa den Kreis ihrer normativen sozialpolitischen Aktivität verlassen. Man müßte die Förderung der menschlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen sehr eng

1) Vgl. Government of India, Planning Commission: second Five Year Plan, N. Delhi 1956, S. 221, zit. bei A. Ghanie Ghaussy, Das Genossenschaftswesen in den Entwicklungsländern, Freiburg 1964, S. 16.

2) J. B. Orizet, Co-operation — a key to development, in: Sonderdruck „Progress through Co-operation“ aus ILO-Panorama Nr. 13, Juni 1965.

3) Vgl. A. Ghanie Ghaussy, Das Genossenschaftswesen, a.a.O., mit umfangreicher Bibliographie. 4) Z. B. International Labour Office, Co-operative Management and Administration, Genf 1963.

auslegen, wollte man der ILO diesen Vorwurf machen. Ihre Kompetenz für Genossenschaftsfragen wird nicht zuletzt durch eine jahrzehntelange intensive Genossenschaftsarbeit in den Entwicklungsländern belegt.

Der Inhalt der Urkunde

Im Juni 1966 hat die 50. Internationale Arbeitskonferenz die Empfehlung betreffend die Genossenschaften (Entwicklungsländer), 1966, ohne Gegenstimme angenommen. Die Empfehlung begründet keine Rechtspflichten für die Mitgliedstaaten der ILO, an die sie sich richtet, doch ihr Sinn liegt in ihrer Verwirklichung durch die innerstaatliche Gesetzgebung. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihren gesetzgebenden Körperschaften die Empfehlung im Hinblick auf ihre Verwirklichung vorzulegen. Sie müssen dem Generaldirektor der ILO über die Vorlage berichten.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Empfehlung in den Entwicklungsländern eine erhebliche rechtsschöpferische Kraft entfalten wird. Sie stellt mehr eine Bestandsaufnahme als eine bahnbrechende Norm dar. Sie verkörpert die Weltmeinung über die zweckentsprechende Genossenschaftspolitik in den Entwicklungsländern. Durch die Vielfalt der denkbaren genossenschaftspolitischen — gesetzgeberischen, administrativen, technischen, finanziellen — Maßnahmen wird die Einheit des völkerverbindenden Genossenschaftsgedankens deutlich, unbeschadet seiner praktischen Interpretation gemäß den unterschiedlichen sozialökonomischen Bedingungen und dem Zwang politischer Systeme. Insofern darf die Empfehlung, ohne Prätention, als eine internationale Charta des Genossenschaftswesens bezeichnet werden.

Kapitel I kennzeichnet in der beispielhaften Aufzählung der verschiedensten Genossenschaftsarten den Geltungsbereich der Urkunde. Das Internationale Arbeitsamt hat in dem Bericht⁵⁾, den es der Konferenz als Arbeitsunterlage vorgelegt hat, die Genossenschaftsarten nach ihrem spezifischen Beitrag zur Lösung der Probleme der Arbeitnehmer und der selbständig Erwerbstätigen gegliedert. Zu den Genossenschaftsarten, die wesentlich zur Hebung des Lebensstandards der Arbeitnehmer beitragen, zählt der Bericht Konsumgenossenschaften, Spar- und Darlehenskassen für Arbeitnehmer, Wohnungsbaugenossenschaften, Arbeiterwerkgenossenschaften (gemeinschaftlicher Abschluß von Werkverträgen zur Ausführung bestimmter Arbeiten) und Produktivgenossenschaften⁶⁾, diese mit allen Vorbehalten, die sich aus den Erfahrungen der europäischen Produktivgenossenschaften ergeben. Dazu treten Genossenschaftsformen mit sozialen Zielen, die den Arbeitnehmern dienen. Selbständig Erwerbstätige stärken durch die zahlreichen traditionellen Formen der genossenschaftlichen Organisation ihre Position am Markt.

Selbstverständlich ist diese Unterscheidung der Genossenschaften nach dem wirtschaftlichen Status ihrer Mitglieder nicht in die Empfehlung eingegangen. Die Abgrenzung ist zeitbedingt, fließend und für das Genossenschaftswesen nicht konstitutiv. Und überflüssig ist sie in solchen Fällen, wo der Genossenschaftszweck den Mitgliederkreis eindeutig determiniert. Das Internationale Arbeitsamt hat mit dieser pragmatischen Abgrenzung versucht, den Arbeitnehmern zu zeigen, auf welchen Gebieten ihre genossenschaftlichen Initiativen im Anfangsstadium der Entwicklung am ehesten zum Erfolge führen.

Kapitel II beschreibt die Ziele der Politik auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens. Die Gründung von Genossenschaften soll „als eines der wichtigsten Mittel der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung sowie des menschlichen Fortschritts be-

5) ILO, 49. Tagung, 1965, Bericht VII (1) „Die Rolle der Genossenschaften in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer“, S. 6 ff. 6) ILO, 49. Tagung, 1965, Bericht VII (1) „Die Rolle etc.“, S. 13.

trachtet werden" (Ziff. 2). Im einzelnen werden die *Zwecke* wie folgt bestimmt (Ziff. 3 a-f):

Verbesserung der Lebenslage von „Personen mit begrenzten Mitteln und Möglichkeiten“; Vermehrung des persönlichen und des Volksvermögens durch Sparen, Unterdrückung des Wuchers und umsichtige Kreditverwendung; Erweiterung der demokratischen Kontrolle im Wirtschaftsleben und gerechtere Verteilung der Gewinne; Vermehrung des Volkseinkommens; Verbesserung der sozialen Verhältnisse und Ergänzung der Sozialdienste; Verbesserung der allgemeinen und fachlichen Kenntnisse der Mitglieder.

Diese Skala der Zwecke entspringt einer bestimmten Prioritätsvorstellung, die im Genossenschaftsausschuß der Konferenz durchaus nicht einhellig war. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollen die Regierungen eine Politik der Genossenschaftsförderung durchführen (Ziff. 5), die, in ständiger Anpassung an die sozialen Bedürfnisse (Ziff. 6), in die Entwicklungspläne einzugliedern ist (Ziff. 5/2). Die Genossenschaften und ihre Verbände sollen an der Konzeption der Förderungspolitik sowie an der Aufstellung der innerstaatlichen Wirtschaftspläne entsprechend beteiligt werden (Ziff. 7, 9/1, 9/2).

Kapitel III gibt Empfehlungen zur Durchführung dieser Politik, und zwar gegliedert nach Gesetzgebung, Erziehung und Ausbildung, finanzielle und administrative Hilfe an Genossenschaften sowie Aufsicht und Prüfung.

Kapitel IV fordert die Mitgliedstaaten der ILO auf, so eng wie möglich zusammenzuarbeiten, um die Genossenschaften in den Entwicklungsländern zu fördern. Der Empfehlung ist ein Anhang beigelegt, der die Schlußfolgerungen des Agrarreform-Ausschusses der 49. Internationalen Arbeitskonferenz in bezug auf die Rolle der Genossenschaften bei der Agrarreform enthält⁷⁾. Die einzelnen Empfehlungen können an dieser Stelle nicht erörtert werden.

Die Empfehlung betreffend die Genossenschaften (Entwicklungsländer), 1966, bietet das geschlossene Konzept einer Genossenschaftspolitik, in dem kein Element fehlt und keines überflüssig ist. Ihr Leitbild ist die freie Genossenschaft, die mit dem staatlichen Willen kooperiert. So entschieden die Verantwortung der Regierungen für die Entwicklung funktionsfähiger Genossenschaften betont wird, so entschieden wird die Bevormundung der Genossenschaften durch die Regierungen zurückgewiesen. Die Selbstverwaltungskompetenzen der einzelnen Genossenschaft wie der Genosschaftsorganisation werden als wichtige Voraussetzung einer langfristig befriedigende Entwicklung betrachtet. In den Entwicklungsländern hat man gelernt (oder man sollte es wenigstens gelernt haben), daß die „oktrozierte“ Genossenschaft keine Zukunft hat, und daß Entwicklungsfürsorge nur dann einen Sinn hat, wenn die personalen Kräfte in Selbstverantwortung und Selbstverwaltung schöpferisch werden können. Für die in Entwicklungsländern unerläßliche finanzielle Hilfe gilt, daß sie „als Ansporn und nicht als Ersatz für die eigene Initiative und Anstrengung der Genossenschaftsmitglieder wirkt“ (Ziff. 20/2).

Somit hat die Empfehlung betreffend die Genossenschaften einen bedeutsamen Beitrag zu der spannungsreichen Auseinandersetzung über das Verhältnis von Staat und Genossenschaften in den Entwicklungsländern⁸⁾ geleistet.

Perspektiven der Genossenschaftspolitik

Die Empfehlung ist nicht das Ergebnis von Beratungen am grünen Tisch. Im beratenden Genossenschaftsausschuß versammelten sich Experten und Praktiker aus allen geographischen Zonen, politischen Lagern und wirtschaftlichen Systemen. Sie alle waren wohlver-

7) S. auch Internationale Arbeitsorganisation, 49. Tagung 1965, Bericht VI „Agrarreform mit besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf Beschäftigungs- und Sozialfragen“.

8) Vgl. E. Hasselmann, Partnerschaft von Staat und Genossenschaft in Entwicklungsländern? Genossensch. Schriftenreihe, Heft 26, Hamburg 1960.

traut mit den Schwierigkeiten und Erfolgen, mit den Erwartungen und Enttäuschungen, die sich mit der genossenschaftlichen Entwicklungspolitik verbinden. Daß die Beratungen nicht in der Sphäre des Theoretischen blieben, dafür sorgten auch die natürlichen Interessengegensätze, die die Konstitution der Internationalen Arbeitsorganisation, ihrer Konferenz und auch der Fachausschüsse fruchtbar macht. Das Thema „Genossenschaftswesen“ gewann durch die Behandlung in einem dreigliedrigen Ausschuß, in dem die Sozialpartner und die Regierungen vertreten sind, einen besonderen Akzent: die sachliche Diskussion öffnete sich zum Politischen.

Die Haltung der Gruppen war durch allgemeine Tendenzen charakterisiert. Die *Regierungsvertreter* strebten die höchstmögliche Elastizität der Empfehlung an. Sie fürchteten die Einengung des politischen Gestaltungsraums. In den Entwicklungsländern hat die Genossenschaftspolitik noch viele Züge des Experiments. Zudem stehen die Genossenschaftspolitiker und -praktiker der Tradition der hochentwickelten Genossenschaftsbewegungen bei aller Anerkennung ihrer Erfolge mit gewissen Vorbehalten gegenüber. In der Gruppe der *Arbeitgeber* stand die Sorge im Vordergrund, eine genossenschaftsfreundliche Politik könnte die Chancengleichheit in der Wirtschaft gefährden, wodurch man sich den Blick verstellte für eine wichtige Aufgabe der Genossenschaften: eben diese Chancengleichheit in den Entwicklungsländern, deren Erbübel das traditionell zementierte Privileg ist, herzustellen. Bei den *Arbeitnehmern* herrschte ein ausgesprochener Genossenschaftsenthusiasmus vor, womit sich oft ein Hang zum Unrealistischen und Ambitiösen verband. Die Überzeugung, daß die Genossenschaften wichtige Hebel zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer sein können, war fest verwurzelt. Sie war begleitet von dem Mißtrauen, der Elan der jungen Genossenschaftsbewegungen könnte gehemmt werden durch die Schwerfälligkeit der Verwaltung und die Obstruktion der „vested interests“. Daher drängte die Arbeitnehmergruppe auf eine Konkretisierung der einzelnen Empfehlungen, mehr noch: auf eine verbindlichere Form der internationalen Urkunde selbst.

Anregung oder Verpflichtung?

.Bereits am Beginn der Beratungen über den Empfehlungsentwurf wurde in der Arbeitnehmergruppe des Genossenschaftsausschusses die Frage erörtert, ob es nicht zweckmäßiger und vor allem dem Universalismus des Genossenschaftswesens angemessener wäre, der internationalen Urkunde die Form des Übereinkommens und nicht der Empfehlung zu geben. Die Übereinkommen der ILO werden den gesetzgebenden Körperschaften der Mitgliedstaaten nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern zur förmlichen Ratifikation vorgelegt. Die Vertreter der Arbeitnehmer legten dem Genossenschaftsausschuß den Antrag vor, der Konferenz die Annahme eines Übereinkommens zu empfehlen, in das die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Genossenschaften aufzunehmen wären; Einzelheiten zur Genossenschaftspolitik sollten einer Empfehlung vorbehalten bleiben. Der Antrag wurde abgelehnt. Auch ein zu einem späteren Zeitpunkt von der Arbeitnehmergruppe eingebrachter Entschließungsantrag, der die Annahme eines nicht nur auf die Entwicklungsländer beschränkten, sondern weltweit gültigen Übereinkommens durch eine der künftigen Konferenzen ins Auge faßte, wurde abgelehnt.

Für die Arbeitnehmervertreter gewann die Entscheidung über die Form der Urkunde den Rang prinzipieller Bedeutung. Sie wollten die Einigung über Grundsätze, die, wenn es zum Schwur kommt, nicht nur auf dem Papier stehen. Sie machten sich zum Verfechter der Genossenschaftsidee, und sie suchten nach einer Garantie, daß sich die Idee und ihre verwandelnde Ausstrahlung im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Entwicklungsländer, ungeschmälert durch opportunistische Anpassung und politische Zweckdeutung, entfalte und konsequent verkörpere. Es ist bedauerlich, daß in den Sitzungen der Arbeitnehmergruppe nicht Protokoll geführt wurde. Dieses Protokoll hätte einen

guten Eindruck vermittelt, wie vehement sich die Arbeitnehmervertreter der Entwicklungsländer für die Genossenschaftssache engagierten. Dabei standen die wenigsten von ihnen in der praktischen Genossenschaftsarbeit; mehrere der hervorragenden Repräsentanten der Arbeitnehmer der Entwicklungsländer waren (und das ist sehr interessant) Lehrer.

Die Initiative der Arbeitnehmergruppe warf die Frage auf, ob es überhaupt möglich ist, eine weltweite Übereinkunft über die Grundsätze der Genossenschaften, die Stellung der Genossenschaften in der wirtschaftlichen und sozialen Umwelt und die dem Menschen verpflichteten Ziele der Genossenschaften und der Genossenschaftspolitik zu erreichen. Die Arbeitnehmer sagten: ja. Doch die Frage wurde nicht diskutiert. Sie wurde mit Argumenten⁹⁾ übergangen, die nicht stichhaltig sind. Ein Übereinkommen hätte den Genossenschaften nicht die Freiheit genommen (sowenig wie es die Empfehlung tut); aber es hätte dem willkürlichen politischen Willen — eine zielstrebige Genossenschaftspolitik der Entwicklungsländer vorausgesetzt — Einhalt vor den Warn- und Verbotstafeln geboten, die den genossenschaftlichen Bezirk, den Kreis des privaten freisolidarischen und der Anlage nach spontanen Willens, umstellen. So blieb die „Anpassungsfähigkeit“ oberster Leitsatz.

Der Entwurf eines Übereinkommens, den die Arbeitnehmergruppe vorgelegt hatte, enthielt eine Begriffsbestimmung der Genossenschaft. Da der Empfehlungsentwurf keine Begriffsbestimmung aufwies — „eine allseits akzeptierte Definition der genossenschaftlichen Organisation gibt es nicht“¹⁰⁾ —, vereinigten sich die Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern, um einen entsprechenden Antrag vorzulegen, der die Zustimmung des Genossenschaftsausschusses fand. Die Empfehlung betreffend die Genossenschaften (Entwicklungsländer), 1966, enthält damit (in Ziff. 12/1/a) eine „Begriffsbestimmung oder Beschreibung der Genossenschaft“, die ihre wesentlichen Merkmale hervorhebt, nämlich „daß diese eine Personengemeinschaft ist, deren Mitglieder sich freiwillig zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes durch die Bildung eines demokratisch geleiteten Betriebes zusammengeschlossen haben, einen angemessenen Beitrag zu dem benötigten Kapital leisten, in gerechter Weise an den Risiken und Erträgen des Betriebes beteiligt sind und an der Geschäftstätigkeit ihres Betriebes aktiv teilnehmen“.

Diese Definition erhebt nicht den Anspruch auf Originalität oder gar Wissenschaftlichkeit; sie genügt jedoch dem praktischen Bedürfnis. Auch hat sie eine Lücke in der Empfehlung gefüllt, die sicher nicht mit dem Hinweis darauf zu schließen war, die Empfehlung käme als Ganzes einer Definition der Genossenschaft gleich.

Die Arbeitnehmergruppe hat es bedauert, daß es im Genossenschaftsausschuß nicht zu einer Diskussion über Genossenschaftsprinzipien gekommen ist. Es wäre eine aufschlußreiche, wenn auch schwierige Diskussion geworden. Auch im Weltgenossenschaftswesen sind die Dinge im Fluß. Zur Zeit bemüht sich der Internationale Genossenschaftsbund um eine Revision und zeitgerechte Interpretation der 1937 zum letzten Male formulierten Genossenschaftsprinzipien.

Internationale Hilfe

Die Genossenschaften der Entwicklungsländer sind auf eine Starthilfe angewiesen. Die Empfehlung enthält einen Katalog sinnvoller internationaler (bilateraler und multilateraler) Maßnahmen der technischen Hilfe. „Gesamtstaatliche“ und „internationale Genossenschaftsorganisationen“ sowie „andere interessierte internationale Stellen“ (Ziff. 34/3) sind aufgerufen, das Genossenschaftswesen der Entwicklungsländer durch

9) ILO, 50. Tagung, 1966, Bericht IV (1) „Die Rolle etc.“, S. 6 f.

10) ILO, 49. Tagung, 1965, Bericht VII (1) „Die Rolle etc.“, S. 5.

verstärkte Gewährung technischer Hilfe zu fördern. Die technische Hilfe hat gerade im Genossenschaftswesen, in dem es auf das Verständnis geistiger Zusammenhänge und die Beherrschung daraus abgeleiteter Techniken so entscheidend ankommt, das Fundament aller Förderungsprogramme zu sein.

Doch für einen verstärkten Zufluß finanzieller Mittel muß ebenfalls Sorge getragen werden. Die Genossenschaften der Entwicklungsländer haben einen großen Kapitalbedarf; man denke nur an die kostspieligen Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Es war die Arbeitnehmergruppe, die die Ergänzung der nationalen Finanzhilfe aus öffentlichen Mitteln durch eine großangelegte internationale Genossenschaftsfinanzierung ins Auge faßte. Da es hierbei gerade für die Genossenschaften von großer Bedeutung ist, in den Genuß multilateraler finanzieller Unterstützung zu gelangen, schlugen die Arbeitnehmer vor, in die Empfehlung die Aufforderung an die Mitgliedstaaten zu verankern, sich mit der Gründung einer internationalen Genossenschaftsbank mit dem Zweck der Finanzierung von Genossenschaften in Entwicklungsländern zu befassen. Der ursprüngliche Gedanke, eine solche Kreditinstitution als Unterorganisation der Weltbank zu konzipieren, mußte fallengelassen werden, da sich der Rahmen der ILO-Empfehlung für diese Absicht als zu eng erwies.

Der Arbeitnehmergruppe gelang es tatsächlich, den Genossenschaftsausschuß vom Wert einer solchen internationalen Bankorganisation zu überzeugen, so daß der Gedanke Eingang in die Empfehlung fand. Dieser wichtige Punkt der Empfehlung wurde jedoch später nach Anhörung des Rechtsberaters der Konferenz wieder aus der Empfehlung gestrichen, und zwar mit der Begründung, die Empfehlung sei nicht das geeignete Instrument, die Mitgliedstaaten zu einer einmaligen Aktion aufzufordern. Der Gedanke, die Möglichkeiten zur Schaffung eines internationalen genossenschaftlichen Kreditsystems zu prüfen, wurde in eine Entschließung „hinübergerettet“. Der Arbeitnehmergruppe bleibt das Verdienst, die Aufmerksamkeit der Genossenschaftler in aller Welt auf eine zentrale Frage gelenkt zu haben, einen Impuls gegeben zu haben, der, vereint mit ähnlichen Bestrebungen kompetenter Organisationen, sicher nicht versickern wird.

Genossenschaften und Gewerkschaften

Ein eindringlich verfochtenes Ziel der Arbeitnehmergruppe in den Beratungen über die Empfehlung war die Verbriefung der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Allianz für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in den Entwicklungsländern. Die Gewerkschaften der Entwicklungsländer sind die natürlichen Verbündeten der Genossenschaften, gilt es doch, ein säkulares wohlfahrts-politisches Programm zu verwirklichen. Vielfach wird die Legitimation der Gewerkschaften, sich mit Genossenschaftsproblemen zu befassen, in Frage gestellt (auch im Genossenschaftsausschuß kamen solche Tendenzen zum Ausdruck). Sicher zeigt die Realität, daß die gewerkschaftliche Genossenschaftsarbeit — in Aufklärung und Bildung, in Gründungsaktivitäten, in mannigfachen Formen der solidarischen Hilfe — ihr Kompetenzfeld nicht überschreitet, eher im Gegenteil hinter dem Wünschbaren und Möglichen (aber das ist eine andere Frage) zurückbleibt. Man muß *Richard F. Behrendt* zustimmen, wenn er den Gewerkschaften eine „stärkere Zusammenarbeit mit lokalen Gemeindegremien und Genossenschaften“¹¹⁾ empfiehlt, damit sie ihre Rolle „als unentbehrliche Elemente der sozialen Entwicklungsstrategie“¹²⁾ überzeugend spielen können.

Der Achte Weltkongreß des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften hat in der Erklärung über „Probleme und Aufgaben der Gewerkschaften in den Entwicklungsländern“ Verantwortung und Aufgabe umrissen: „daß die Gewerkschaften in den Entwick-

11) und 12) *Richard F. Behrendt*, Soziale Strategie für Entwicklungsländer, Frankfurt am Main 1965, S. 597 und S. 596.

lungsländern zusätzlich zu den traditionellen Aufgaben eine Funktion im eigentlichen Wirtschaftsprozeß in der Form von Verbraucher- und Erzeugergenossenschaften, im Arbeiterwohnungsbau, in der Berufsausbildung und auf ähnlichen Gebieten zu erfüllen haben" ¹³⁾).

Bereits während der ersten Lesung des Empfehlungsentwurfs drängte die Arbeitnehmergruppe darauf, die genossenschaftliche Initiative der Gewerkschaften in der Empfehlung zu erwähnen. Ein entsprechender Antrag fand bei den anderen Gruppen jedoch keine Unterstützung, Immerhin wurde eine Kompromißformel entwickelt, die die Gewerkschaften allerdings nicht nennt: „Die Genossenschaften sollten ermutigt werden, bei der Ausarbeitung und, wo dies angebracht ist, der Durchführung dieser Politik die Zusammenarbeit mit Organisationen anzustreben, die gleichartige Ziele verfolgen" (Ziff. 8). Den aktiven Part haben hiernach die Genossenschaften, und das ist der gesamten Empfehlung adäquat. Es muß den bestehenden Genossenschaften freigestellt sein, Rat und Unterstützung von Organisationen ihrer Wahl zu erhalten. Während der zweiten Lesung hat sich die Arbeitnehmergruppe mit größerem Erfolg bemüht, die gewerkschaftliche Förderung der Genossenschaften hervorzuheben. Nunmehr enthält das Kapitel „Erziehung und Ausbildung" der Empfehlung den Satz: „Desgleichen sollten die Arbeitnehmerverbände und die Handwerkervereinigungen bei der Durchführung von Plänen zur Förderung der Genossenschaften ermutigt und unterstützt werden" (Ziff. 16/2). Die Nennung der „Handwerkervereinigungen" ist eine Konzession an die Arbeitgebergruppe; konsequenterweise hätte man, wenn man schon das gewerkschaftliche „Förderungsmonopol" beargwöhnte, in der Aufzählung fortfahren und zumindest auch die Landwirtschaftsverbände erwähnen müssen (diese aber waren im Ausschuß nicht wirksam repräsentiert).

Die Anerkennung der gewerkschaftlichen Kompetenz in genossenschaftlichen Entwicklungsfragen, die an die Regierungen der Entwicklungsländer gerichtete Aufforderung, die gewerkschaftliche Initiative im Genossenschaftswesen zu unterstützen, wird, so ist zu hoffen, für die Gewerkschaften der Entwicklungsländer ein Ansporn sein. Für die Regierungen der Entwicklungsländer kann sie die Anregung bedeuten, die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften in einem wichtigen Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu intensivieren. Auf jeden Fall wird sie für die Genossenschaften von Nutzen sein. Alles wird davon abhängen, daß die Regierungen der Entwicklungsländer willens sind, der Empfehlung zu folgen und freie Genossenschaften und freie Gewerkschaften als das anzusehen, was sie sind und sein sollten: prägende Kräfte einer „pluralen Entwicklungsstrategie" ¹⁴⁾.

13) IBFG-Bulletin, B 16, Juli — August 1965, S. 14.

14) Richard F. Behrendt, a.a.O., S. 596.

Der Deutsche Presserat hat in seiner Sitzung vom 8. November 1966 einstimmig die folgende Resolution verabschiedet:

„Der Deutsche Presserat spricht seine Empörung über die publizistischen Methoden der Deutschen National-Zeitung und Soldaten-Zeitung aus, die nach seiner Auffassung volks- und völkerverhetzend wirken. Seit einem Jahrzehnt verteidigt der Presserat die Pressefreiheit. Er sieht in der Tätigkeit der genannten Zeitung einen anhaltenden Mißbrauch des Grundrechts der Pressefreiheit,"